

34. 1. Macht sich der Schuldner, welcher nach erfolgter Zahlungseinstellung und mit dem Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit eine fällige Schuld bezahlt, der strafbaren Begünstigung eines Gläubigers schuldig?

R.D. §§. 23. 28. 211.

2. Liegt im Gebiete der preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 eine strafbare Begünstigung eines Gläubigers darin, daß der Schuldner nach der Zahlungseinstellung und mit Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit vor dem Schiedsmann einen Vergleich über eine fällige Forderung abschließt und dadurch den Gläubiger in den Stand setzt, die sofortige Vollstreckung des Vergleiches zu erlangen?

Preuß. Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879 §§. 20—22.

(G. S. S. 321.)

Vgl. Bd. 4 Nr. 25.

II. Straffenat. Ur. v. 1. November 1881 g. L. Rep. 2274/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, Handelsmann L., des Vergehens aus §. 211 R.D. angeklagt, ist durch Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichts I

zu Berlin dieses Vergehens für nicht schuldig erachtet. Dem Urtheile liegen folgende als erwiesen bezeichnete Thatsachen zu Grunde:

Der Angeklagte betrieb bis Ende Februar 1880 in Berlin ein Trödel- und Rückkaufsgeschäft und entnahm zum Betriebe des ersteren von verschiedenen Seiten Waren auf Kredit, war aber bereits zu Ende des Jahres 1879 und ebenso zu Anfang des Jahres 1880 nicht mehr im Stande, seine fälligen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, welche zu dieser Zeit ca. *M* 2500 betrug. Zu seinen Gläubigern gehörte auch der Kaufmann B. Von demselben kaufte und empfing er bis zum 1. November 1879 für mehr als *M* 1000 Waren gegen ein ausdrücklich vereinbartes Ziel von 3 Monaten. Er erfüllte jedoch die einzelnen Fälligkeitstermine nicht. B. erhob darauf Klage und wurde diese dem Angeklagten am 18. Februar 1880 zugestellt. Am 19. Februar 1880 begab sich der Angeklagte mit seinem Schwiegervater F. und seiner Ehefrau zu dem Schiedsmann R. und ließ von dem letzteren, ohne ihm sein verwandtschaftliches Verhältnis zu F. mitzuteilen, eine Urkunde aufnehmen, worin F. eine ihm angeblich zustehende Forderung von *M* 2683,82 auf *M* 2600 ermäßigte und die B.'schen Eheleute sich verpflichteten, diese Summe in zwei Raten, und zwar *M* 2000 am 21. Februar 1880 und *M* 600 am 23. März 1880 zu bezahlen, für den Fall der Nichtinnehaltung eines Termins aber sich der sofortigen Zwangsvollstreckung auf die ganzen *M* 2600 unterwarfen. Als am 21. Februar 1880 Zahlung nicht erfolgte, ließ F. sich die Vollstreckungsklausel erteilen, am 23. Februar sämtliche Mobilien und Warenvorräte des Angeklagten pfänden und am 26. Februar dieselben in öffentlicher Auktion verkaufen. Den Auktionserlös mit *M* 2500 behielt F. zu seiner Befriedigung. Später, im Mai 1880, hat B. ebenfalls die Zwangsvollstreckung veranlaßt, welche ihm jedoch nur eine Befriedigung in Höhe von *M* 524 gewährte.

Auf Grund dieser Thatsachen sieht nun der erste Richter als erwiesen an, daß der Angeklagte vor der Aufnahme des Vergleichs, am 19. Februar 1880, seine Zahlungen eingestellt und seine Zahlungsunfähigkeit gekannt habe. Er glaubt aber den Angeklagten gleichwohl freisprechen zu müssen, weil gleichfalls als erwiesen anzusehen sei, daß F. am 19. Februar 1880 an den Angeklagten eine fällige Forderung in Höhe von mindestens *M* 2500 gehabt habe, unter dieser Voraussetzung aber der Angeklagte auch berechtigt gewesen sei, wegen dieser

Forderung seinen Gläubiger zu befriedigen, wenn er sich auch bewußt sein mußte, daß er denselben vor den übrigen Gläubigern begünstige.

Diese Entscheidung wird von der Staatsanwaltschaft angefochten, in erster Linie, weil aus rechtsirrthümlichen Gründen die Voraussetzungen des §. 211 R.D. als hier nicht vorliegend angenommen seien, in zweiter Linie, weil der Richter unterlassen habe, eventuell die That unter dem Gesichtspunkt des §. 288 St.G.B.'s bezw. §. 209 Abs. 1 R.D. zu prüfen.

Der prinzipiale Angriff erweist sich als zutreffend, wenngleich den dafür von der Staatsanwaltschaft in dem Revisionsantrage geltend gemachten Gründen nicht beigetreten werden kann. Indem die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, die Strafandrohung des §. 211 R.D. verfolge den Zweck, den Konkursanspruch aller Gläubiger auf gleichmäßige und gemeinschaftliche Verteilung des ganzen Vermögens des Schuldners dagegen zu schützen, daß nach dem materiellen Eintritt jenes Anspruches vom Schuldner wissentlich einem einzelnen Gläubiger durch Sicherung oder Befriedigung mehr zugeführt werde, als er in Gemäßheit des Konkursanspruches zu erhalten habe, gelangt sie zu dem Ergebnisse, daß nach dem Eintritt der Zahlungseinstellung und nach erlangter Kenntnis dieses Zustandes der Schuldner bei vorhandener Vermögensunzulänglichkeit nicht bewußtermaßen einen einzigen Gläubiger mit dessen ganzer fälliger Forderung vor einem oder mehreren anderen Gläubigern, welche ebenfalls fällige Forderungen haben, befriedigen dürfe.

Allein einen so weitreichenden strafrechtlichen Schutz gewährt der §. 211 a. a. O. den Konkursgläubigern nicht. Es wird bei jener Deduktion von der Beschwerdeführerin übersehen, daß nach dieser Strafbestimmung, die übrigen Thatbestandsmerkmale vorausgesetzt, der Schuldner sich nur dann der strafbaren Begünstigung eines Gläubigers schuldig macht, wenn er demselben eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Daraus folgt, daß wenn der Gläubiger vom Schuldner eine Sicherheit oder Befriedigung erhält, auf welche er der Art oder der Zeit nach einen Anspruch hatte, der Schuldner sich nicht strafbar macht, selbst wenn er in der Absicht gehandelt hat, den betreffenden Gläubiger vor den übrigen zu begünstigen. Eine solche Rechts-handlung kann unter Umständen im Falle des Eintrittes des Konkurses nach §. 23 Nr. 1 Satz 2 ansechtbar sein; strafbar ist sie nicht.

Auf der anderen Seite verkennt aber auch die Strafkammer die Tragweite jener strafrechtlichen Vorschrift, wenn sie annimmt, daß der Angeklagte berechtigt gewesen sei, den *S.* in der Weise zu befriedigen, wie es geschehen ist.

Sieht man zunächst von der Komplikation ab, welche durch das Verfahren vor dem Schiedsmann entstanden ist, und unterstellt man, daß der Angeklagte seine Mobilien und Warenvorräte freiwillig dem *S.* zu dessen Befriedigung, etwa an Zahlungsstatt hingegeben hätte, so würde darin zwar die Befriedigung eines Gläubigers wegen einer fälligen Schuld liegen, allein eine Befriedigung in einer Art und Weise, auf welche *S.* keinen Anspruch hatte. Unbedenklich würde daher in diesem Falle der Angeklagte sich nach §. 211 R.D. strafbar gemacht haben. Denn da *S.* eine Geldforderung an den Angeklagten hatte, so ging dessen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme. Gab der Angeklagte statt des Geldes Mobilien und Waren an Zahlungsstatt, so erfolgte die Befriedigung des Gläubigers in einer anderen Art, als worauf derselbe einen Anspruch hatte.

Es fragt sich aber, ob die rechtliche Beurteilung dadurch eine andere wird, daß im vorliegenden Falle der Angeklagte die Sachen dem *S.* nicht unmittelbar gegeben hat, sondern *S.* auf dem oben angegebenen Wege durch das Verfahren vor dem Schiedsmann sich in den Besitz der Sachen gesetzt und dadurch seine Befriedigung erlangt hat. Die Frage ist zu verneinen, unter der Voraussetzung, daß die bei dem Verfahren vor dem Schiedsmann stattgehabte Mitwirkung seitens des Angeklagten in der Absicht bzw. mit dem Bewußtsein geschah, durch seine Mitwirkung eine Befriedigung seines Gläubigers in der Art herbeizuführen, wie sie schließlich zum Nachteil der übrigen Kreditoren erfolgt ist. Wäre der Angeklagte gesetzlich verpflichtet gewesen, auf die Aufforderung des *S.* vor dem Schiedsmann zu erscheinen, so würde aus seiner Mitwirkung zu dem Vergleich, durch welchen die bestehende Forderung ermäßigt und die Zahlungsstermine, wenn auch nicht in erheblichem Maße, so doch immerhin hinausgeschoben wurden, nicht ohne weiteres die Absicht des Angeklagten gefolgert werden dürfen, durch den Vergleichsabschluß und die daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen den *S.* auf Kosten der übrigen Gläubiger zu begünstigen. Eine derartige rechtliche Verpflichtung bestand aber für den Angeklagten nicht. Derselbe konnte nach §. 22 der preuß. Schiedsmannordnung vom

29. März 1879 (G. S. S. 321), ohne irgend welchen Rechtsnachteil befürchten zu müssen, es ablehnen, vor dem Schiedsmann zu erscheinen. Ist nun auch zuzugeben, daß das freiwillige Erscheinen keineswegs mit rechtlicher Notwendigkeit zu dem Schlusse zwingt, es sei dies in der Absicht geschehen, den betreffenden Gläubiger zu begünstigen, so wird sich doch der Strafrichter der Prüfung nicht entschlagen dürfen, inwieweit daraus tatsächlich geschlossen werden könne, daß der Schuldner bei dem Eingehen eines Vergleiches vor dem Schiedsmann die Absicht gehabt habe, dadurch dem Gläubiger eine Sicherung bezw. eine Befriedigung zu verschaffen, auf welche dieser in der gewährten Art keinen Anspruch hatte. Dabei werden die begleitenden Umstände, welche dem Verdachte einer zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger bestehenden Kollusion Raum geben, zu berücksichtigen sein, so namentlich das zwischen denselben bestehende Verschwägerungsverhältnis, die Kenntnis beider Parteien von der erfolgten bezw. bevorstehenden Zahlungseinstellung und der Umstand, daß der Schuldner nicht auf eine vom Gläubiger erwirkte Ladung des Schiedsmannes (§§. 20. 21 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879) erschienen ist, sondern beide Teile sich gemeinschaftlich zu demselben hinbegeben haben. Gelangt auf Grund dieser Erwägungen der Richter zu der Überzeugung, daß die Mitwirkung des Schuldners zu dem Zweck erfolgt ist, um dem Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung zu verschaffen und ihn dadurch in den Stand zu setzen, im Wege der Zwangsvollstreckung eine vorzugsweise Befriedigung vor den übrigen Gläubigern zu erlangen, so kann der Umstand, daß eine Mitwirkung des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung nicht weiter stattgefunden hat und erforderlich war, kein Hindernis für die Bestrafung des Schuldners aus §. 211 R. D. bilden. Die Richtigkeit dieses Satzes folgt zwar weder unmittelbar aus dem §. 28 R. D., wonach die Anfechtung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß für die anzufechtende Rechts-handlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist, noch auch daraus, daß die im Wege der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher bewirkte Leistung gesetzlich (C. P. D. §§. 716. 720. 736 flg.) als Leistung des Schuldners gilt. Denn der §. 28 a. a. D. bezieht sich nur auf die civilprozessualische Anfechtung und die oben angeführten civilprozessualischen Bestimmungen enthalten eine gesetzliche Fiktion, aus welcher für das Gebiet des

Strafrechts und insbesondere für den §. 211 R.D. keine weiteren Konsequenzen gezogen werden dürfen, da hier nur eine Handlung des Schuldners selbst unter Strafe gestellt wird. Dagegen rechtfertigt sich der oben aufgestellte Satz aus der Erwägung, daß es bei dolosen Delikten strafrechtlich gleichgültig ist, ob der gewollte Erfolg ausschließlich durch Einzelhandlungen des Täters selbst unmittelbar hervorgerufen worden ist, oder ob der Täter vorsätzlich eine Handlung vorgenommen hat, welche zwar nicht für sich allein, wohl aber unter der gewollten Mitwirkung anderer Faktoren den geplanten Erfolg bewirkt hat. So aber würde die Sache hier liegen, wenn der erste Richter bei abermaliger Prüfung der Sache zu der Überzeugung gelangen würde, daß der Angeklagte auf jenen Vergleich eingegangen wäre, in der Absicht, dem Gläubiger dadurch einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen und auf diesem Wege ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Denn unter dieser Voraussetzung würde der Angeklagte dem G. eine Sicherung bezw. eine Befriedigung gewährt haben, welche derselbe in dieser Art nicht zu beanspruchen hatte. Daß unter „beanspruchen“ im Sinne des §. 211 R.D. nicht die gesetzliche Befugnis des Gläubigers, auf Grund der vollstreckbaren Vergleichsausfertigung die Zwangsvollstreckung zu erwirken, zu verstehen ist, sondern nur der durch das vorausgegangene Rechtsgeschäft begründete civilrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf Sicherung bezw. Befriedigung, ergibt sich ohne weiteres aus der Fassung und dem Zwecke jener Bestimmungen.